

# RS Vwgh 1999/11/17 99/12/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1999

## Index

20/02 Familienrecht

22/02 Zivilprozessordnung

22/03 Außerstreitverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

AußStrG §224 idF 1978/280;

AußStrG §224 idF 1999/I/125 impl;

AVG §68 Abs1;

EheG §46;

EheG §55a;

EheRÄG 1999 Art3 Z2 impl;

PG 1965 §1 Abs6;

PG 1965 §19;

ZPO §411 Abs1;

ZPO §416 Abs1;

## Rechtssatz

Die Gestaltungswirkung eines gerichtlichen Scheidungsurteiles bzw Scheidungsbeschlusses tritt gegen alle von ihr betroffenen Personen im selben Zeitpunkt ein, dh mit dem Zeitpunkt der letzten Zustellung an eine Verfahrenspartei. Der (wirksamen) Zustellung des Scheidungsbeschlusses allein an den früheren Ehegatten des Beamten kommt nicht die Bedeutung zu, dass die Gestaltungswirkung des Scheidungsbeschlusses ihm gegenüber eingetreten wäre.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999120199.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)